

19. 1. Kann ein Ausländer im Inlande einen gewerblichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, der ihm in seinem Heimatsstaate nicht zur Seite steht?

2. Kann das Namensrecht zu gewerblicher Ausnutzung übertragen werden?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
§§ 14. 23.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai
1896 §§ 8. 16.

I. Civilsenat. Urth. v. 13. November 1897 i. S. Liebig Extract of
Meat Comp. Lim. (KL) u. Frhr. v. L. (Nebeninterv.) m. D. (Bekl.).
Rep. I. 188/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die ihren Sitz in London hatte und unter ihrer Firma Fleischextract vertrieb, hatte durch Vertrag mit dem verstorbenen Professor Baron Justus v. Liebig in München, in welchen später dessen Erben eintraten, die ausschließliche Berechtigung zur Benutzung des Namens „Liebig“ in ihrem Geschäftsbetriebe übertragen erhalten. Der Beklagte vertrieb ebenfalls Fleischextract unter Benutzung des Namens „Liebig“. Seine Ware war mit einer Etikette versehen, die die Aufschrift „Liebig'sches Fleisch-Extract von A. C. & Co., Uruguay, Süd-Amerika“ zeigte, sowie mit einer Kapsel, die die Umschrift „Extractum Carnis Liebig. A. C. & Co., Uruguay (Süd-Amerika)“ trägt. In neuester Zeit hatte der Beklagte die Bezeichnung „Prima-Fleisch-Extract (System Liebig) von A. C. & Co.“ gewählt. Auch hatte er am 25. Februar 1897 das Warenzeichen „Prima-Fleisch-Extract nach Prof. J. v. Liebig: Marke Dampfschiff“ beim Patentamte für sich eintragen lassen.

Die Klägerin erachtete sich durch diese Bezeichnungen in ihren Rechten gekränkt und erhob, gestützt auf § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, sowie eventuell auf die §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, gegen den Beklagten Klage auf Unterfagung dieser Bezeichnung. Der erste Richter unterfagte auf Grund des Gesetzes von 1896 dem Beklagten bei Strafe, Fleischextract unter der Marke und Benennung „Liebig's Fleischextract“ oder „Liebig'sches Fleischextract“ oder einer dieser Benennung gleichkommenden Bezeichnung in den Verkehr zu bringen und sich überhaupt des Namens „Liebig“ in Verbindung mit Fleischextract irgendwie zu bedienen; auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin und des Nebenintervenienten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage aus § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zurückgewiesen, weil dem Beklagten nicht vorgeworfen werden könne, daß er seine Ware mit der Firma der Klägerin versehen, die Bezeichnung seiner Ware mit dem Namen „Liebig“ aber ihm von der Klägerin

nicht untersagt werden könne. Diese letztere Annahme ist durch folgende Ausführung begründet: der durch § 14 gegebene Schutz des Namens sei nur ein Ausfluß der allgemeinen Grundsätze über das Recht am Familiennamen; dieses Recht aber sei von der Person des Berechtigten nicht zu trennen. Möge immerhin Liebig der Klägerin gestattet haben, seinen Namen zur Kennzeichnung ihrer Ware zu benutzen, so sei ihr dadurch doch kein „dingliches Recht“ an diesem Namen und insonderheit kein eigenes Unterfangungsrecht gegen Dritte erwachsen. Die Klage aus den §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 aber verwirft das Berufungsgericht, weil das Reichsgesetzblatt eine Bekanntmachung nicht enthalte, aus der sich ergebe, daß deutsche Gewerbetreibende in Großbritannien einen diesem Gesetze entsprechenden Schutz genießen, und die Klägerin daher nach § 16 auf den Schutz dieses Gesetzes keinen Anspruch habe. In zweiter Linie ist dann noch ausgeführt, daß auch die thatächlichen Voraussetzungen der §§ 1 und 8 nicht vorlägen.

Insoweit sich diese Ausführungen auf den angeblichen Mißbrauch der Firma der Klägerin und auf den Versuch beziehen, die Klage auf den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu gründen, kann ihnen unbedenklich beigespflichtet werden. Nach dieser Richtung hat die Revision denn auch Angriffe nicht erhoben.

Im übrigen aber muß der Revision zugegeben werden, daß die Ausführungen des Oberlandesgerichtes in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben. Insonderheit steht die Annahme, daß niemand an einem Namen, der nicht sein eigener ist, ein Unterfangungsrecht gegen Dritte haben könne, nicht im Einklange mit den Rechtsgrundsätzen, die der I. Straffenat des Reichsgerichtes bei Anwendung des § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen in der Sache 4949/96 (Urteil vom 1. Februar 1897, Entsch. des R.O.'s in Straff. Bd. 29 S. 353) ausgesprochen hat.

Es ist indes nicht erforderlich, auf diese Bedenken näher einzugehen. Denn der Klage steht insoweit jedenfalls ein anderer Umstand, der in den Instanzen zwar erörtert, vom Berufungsgerichte aber nicht gewürdigt ist, vernichtend gegenüber, sodaß die Revision in Anwendung des § 526 C.P.O. zurückzuweisen war.

Die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß ihr der Schutz in der ausschließlichen Benutzung des Namens „Liebig“, wie sie ihn mit

dem gegenwärtigen Prozesse im deutschen Reiche verfolgt, in England von den englischen Gerichten versagt worden ist. Die betreffenden Urteile datieren vom 19. November 1867 (Lisbig Extract of Meat Co. v. Hanbury) und vom 17. März 1884 (Anderson's Trade Mark) und finden sich abgedruckt in den Law Times Reports Vol. 17 N.S. S. 298 und in den Law Reports, Chancery Division Vol. 26 S. 409. Diese Urteile beruhen — wie die Klägerin in den Vorinstanzen zugegeben hat — auf folgenden Ausführungen. Trotz des Vertrages mit J. v. Liebig, worin dieser ihr das Recht gewährt habe, allein seinen Namen für ihr Fabrikat zu gebrauchen, könne die Klägerin ein ausschließliches Recht zur Benutzung dieses Namens zur Bezeichnung von Fleischextrakt nicht in Anspruch nehmen. Denn infolge der von Liebig selbst herrührenden Veröffentlichungen seiner Vorschläge für eine zweckentsprechende und vorteilhafte Herstellung des Extraktes sei der Name „Liebig“ auf diesem Fabrikationsgebiete Gemeingut geworden. Es sei aber *publici juris*, daß eine einzelne Person ein ausschließliches Recht darauf nicht erwerben könne, was der Gesamtheit zum Gebrauche offen stehe.

Steht hiernach fest, daß die Klägerin nach dem Rechte des Staates, wo sich ihre Hauptniederlassung befindet, ein ausschließliches Recht auf die gewerbliche Benutzung des Namens „Liebig“ nicht hat, so kann sie ein solches Recht auch nicht außerhalb ihres Heimatstaates, insonderheit im Deutschen Reiche, in Anspruch nehmen. Der Grundsatz, daß für den Bestand eines Individualrechtes an einer gewissen Warenbezeichnung auf das Recht des Heimatstaates zurückgegriffen werden muß, daß also der Ausländer im Inlande nur einen accessorischen Schutz beanspruchen kann, der seinem Heimatsrechte zuwächst, das Heimatsrecht aber auch voraussetzt, ist im internationalen Rechte im allgemeinen anerkannt.

Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts
Aufl. 2 Bd. 2 S. 272 flg.

Auf diesem Grundsatz beruht auch der § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, obgleich der Gedanke hier nicht mit derselben Konsequenz bis in alle Einzelheiten festgehalten ist, wie dies im § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 der Fall war. Jedenfalls ist aber auch auf dem Boden der neueren Gesetzgebung daran nicht zu zweifeln, daß für die Frage,

ob einem Ausländer ein Namensrecht, für das er den Schutz der inländischen Gesetzgebung in Anspruch nimmt, zusteht, auf das Recht seines Heimatsstaates zurückgegangen werden muß. Auf dem Gebiete der Warenbezeichnungen aber gilt als Heimatsstaat der Staat, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Ansprechenden befindet.

Diese Erwägungen beseitigen die auf § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen und die auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegründete Klage." . . .